ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2002

zur Änderung der Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den TSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4594)

(2002/945/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG [2], insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2001/730/EG der Kommission vom 15. Oktober 2001 über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2002 in Betracht kommenden Programme zur TSE-Überwachung [3], geändert durch die Entscheidung 2002/246/EG [4], legt das Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten vorgelegten, für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2002 in Betracht kommenden Programme zur Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie („TSE") fest sowie die vorgeschlagene Quote und den Höchstbetrag der Beteiligung an jedem einzelnen Programm.

(2) Mit der Entscheidung 2001/854/EG der Kommission vom 3. Dezember 2001 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 vorgelegten Programme zur TSE-Überwachung und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft [5], geändert durch die Entscheidung 2002/246/EG, wurden diese Programme genehmigt und der jeweilige Höchstbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft festgelegt.

(3) Gemäß der Entscheidung 2001/854/EG können die Höchstbeträge der Finanzhilfe der Gemeinschaft für jedes Überwachungsprogramm anhand der von den Mitgliedstaaten monatlich der Kommission vorzulegenden Berichte überprüft werden. Aus der Auswertung dieser Berichte geht hervor, dass bestimmte Mitgliedstaaten den vollen Finanzhilfebetrag für 2002 nicht in Anspruch nehmen werden, während andere mehr Tests ausführen werden, als durch den jeweiligen Beihilfebetrag abgedeckt sind. Es erscheint angezeigt, Mittel umzuverteilen, d. h. abzuziehen von Mitgliedstaaten, die Minderausgaben zu verzeichnen haben, und zu übertragen auf Mitgliedstaaten, die Mehrausgaben leisten.

(4) Die Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG sollten entsprechend abgeändert werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2001/730/EG wird abgeändert gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/854/EG wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird „4 887 000 EUR" ersetzt durch „ 5 362 385 EUR".
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird „2 892 000 EUR" ersetzt durch „3 240 550 EUR".
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird „21 077 000 EUR" ersetzt durch „ 23 244 735 EUR".
4. In Artikel 4 Absatz 2 wird „1 851 000 EUR" ersetzt durch „1 209 935 EUR".
5. In Artikel 5 Absatz 2 wird „11 240 000 EUR" ersetzt durch „8 369 625 EUR".
6. In Artikel 6 Absatz 2 wird „35 361 000 EUR" ersetzt durch „37 458 845 EUR".
7. In Artikel 7 Absatz 2 wird „11 136 000 EUR" ersetzt durch „11 748 995 EUR".
8. In Artikel 8 Absatz 2 wird „11 379 000 EUR" ersetzt durch „9 756 085 EUR".
9. In Artikel 9 Absatz 2 wird „350 000 EUR" ersetzt durch „283 080 EUR".
10. In Artikel 10 Absatz 2 wird „6 104 000 EUR" ersetzt durch „6 829 450 EUR".
11. In Artikel 11 Absatz 2 wird „3 325 000 EUR" ersetzt durch „3 364 830 EUR".
12. In Artikel 12 Absatz 2 wird „2 874 000 EUR" ersetzt durch „1 473 085 EUR".
13. In Artikel 13 Absatz 2 wird „1 329 000 EUR" ersetzt durch „1 501 455 EUR".
14. In Artikel 14 Absatz 2 wird „651 000 EUR" ersetzt durch „612 945 EUR".

[1] ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.
[2] ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.
[3] ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 20.
[4] ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 65.
[5] ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 54.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2001/730/EG wird durch folgenden Anhang ersetzt:

„*ANHANG*

Verzeichnis der Programme zur TSE-Überwachung

Quote und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Krankheit	Mitgliedstaat	Quote für den Erwerb von Testkits	Höchstbetrag
BSE	Belgien	100 %	5 362 385
	Dänemark	100 %	3 240 550
	Deutschland	100 %	23 244 735
	Griechenland	100 %	1 209 935
	Spanien	100 %	8 369 625
	Frankreich	100 %	37 458 845
	Irland	100 %	11 748 995
	Italien	100 %	9 756 085
	Luxemburg	100 %	283 080
	Niederlande	100 %	6 829 450
	Österreich	100 %	3 364 830
	Portugal	100 %	1 473 085
	Finnland	100 %	1 501 455
	Schweden	100 %	612 945
	Vereinigtes Königreich	100 %	6 100 000
		Gesamt	120 556 000“